



Wildmonitoring im Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Allgemeine Informationen Verbissgutachten

Verbissgutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder gem. § 22 Abs. 5 LJG-NRW

Hintergrund

Gemäß dem Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen ist in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder (Verbissgutachten) zu erstellen. Ziel ist es, Wild so zu bewirtschaften, dass artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder möglich sind und die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden (LJG-NRW § 1 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 / 5).

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen führt diese hoheitliche Aufgabe auf Jagdbezirksebene für alle Waldbesitzarten nach den Vorgaben des Erlasses „Erstellung von Verbissgutachten“ aus. Auf Grundlage von Außenaufnahmen beurteilen die Forstämter die Verbissituation. In Jagdbezirken, in denen die zusammenhängende Waldfläche < 30 ha beträgt kann auf die Erstellung von Verbissgutachten verzichtet werden. Angrenzende Waldflächen sind zu berücksichtigen.

Das Aufnahmeverfahren

Zwischen Winterende und vor Beginn des Austriebes werden nach einem standardisierten Verfahren Kunst- und Naturverjüngungen auf Leittriebverbiss des vergangenen Winters untersucht. Ein Gitternetz (Raster) von 0,5 km x 0,5 km wird über die digital erfassten Jagdbezirke gelegt und systematisch Stichprobenflächen ausgewählt. In der vom Rastermittelpunkt nächstgelegenen aufnahmerelevanten Verjüngung (Mindestfläche 0,2 ha und min. 50 % der Pflanzen 20-150 cm hoch) wird durch Schalenwild verursachter Verbiss sowohl an der Hauptbaumart (= zum Erhebungszeitpunkt die Verjüngung bestimmende Baumart) als auch an Mischbaumarten aufgenommen. Erhebungsflächen und Aufnahmepunkte werden in einer Datenbank dauerhaft hinterlegt, so dass die Aufnahmen nachvollzogen werden können.

Bei Stichprobenflächen mit Vollschutz, d.h. die Verjüngung ist entweder flächig umzäunt oder wenigstens die Hauptbaumart mit Drahtzäunen, Wuchshüllen o.ä. versehen, wird eine Verbissgefährdung angenommen und der Rasterpunkt automatisch als gefährdet dargestellt. Nicht zum Vollschutz gehört mechanischer oder chemischer Schutz am Leittrieb. Bei Leittriebsschutz wird eine Pflanze als verbissen erfasst, wenn an mindestens 2 Seitentrieben im oberen Drittel Verbiss festgestellt wird.

Zusätzlich werden die Waldflächen der verschiedenen Rasterpunkte auf sonstige Schadensereignisse wie erheblichen Verbiss von Pflanzen unter 20 cm oder Fegeschäden geprüft. Gibt es im Jagdbezirk Erkenntnisse aus Weisergattern, werden diese ebenfalls beschrieben und in die Beurteilung einbezogen.



Aufnahmerelevante Baumarten und deren Eingruppierung

Ei	Eiche	Trauben-, Stiel- und Roteich
Bu	Buche	Rotbuche und Hainbuche
SLh	Sonstige Laubbäume mit hoher Umtriebszeit	alle Linden-, Ahorn-, Ulmenarten, sowie Kirsche, Esskastanie u.a.
SLn	Sonstige Laubbäume mit niedriger Umtriebszeit	alle Pappelarten, Roterle, Vogelbeere, Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Birke, Wiede u.a.
Fi	Fichte	alle Fichtenarten
Kie/Lä	Kiefer / Lärche	alle Kiefernarten, europäische- und japanische Lärche
Dou/Ta	Douglasie / Tanne	Douglasie, alle Tannenarten

Gefährdungsgrad der Baumarten nach Verbissprozenten

Gefährdungsgrad	Nadelbaumarten	Laubbaumarten
Nicht gefährdet (grün)	0-20 %	0-15 %
Gefährdet (gelb)	>20-40 %	>15-25 %
Erheblich gefährdet (rot)	>40 %	>25 %

Ergebnisse und Verwendung der Verbissgutachten

Ein Verbissgutachten besteht aus einer tabellarischen Gesamtübersicht und einer kartografischen Darstellung der Aufnahmeergebnisse im Jagdbezirk samt einer darauf basierenden standardisierten forstlichen Stellungnahme zur waldbaulichen Gefährdungssituation infolge Wildschäden. Ist das waldbauliche Betriebsziel im Jagdbezirk durch Einfluss des Schalenwildes gefährdet oder erheblich gefährdet, werden entsprechende Handlungsempfehlungen formuliert.

Die Einzelergebnisse eines Jagdbezirkes werden vertraulich behandelt und ausschließlich der Jagdgenossenschaft bzw. dem/der Eigenjagdbesitzer/-innen, dem zuständigen Forstbetriebsbeamten und der unteren Jagdbehörden übergeben. Die Ergebnisse sind bei der Aufstellung ggf. Festsetzung von Abschussplänen zu berücksichtigen (LJG NRW § 22 Abs. 4 / 6 und Runderlass „HeGe“). Auch in Jagdbezirken, in denen Schalenwild ausschließlich ohne Abschussplan bejagt wird, dienen die Gutachten Waldbesitzenden als fachliche Grundlage für die Steuerung der Jagd.

Die für den Forstamtsbereich zusammengefassten Ergebnisse der Verbissgutachten können neben Jagdrechtsinhabern und zuständigen Jagdbehörden auch dem Vorsitzenden der Kreisgruppe des Waldbauernverbandes, der Kreisjägerschaft, der Hegegemeinschaft, den



Forstbetriebsgemeinschaften oder sonstigen forstlichen Zusammenschlüssen sowie der Forschungsstelle vorgestellt werden. Dies dient der regionalen Abstimmung zwischen Waldbesitzenden, Jagdausübungsberechtigten, Hegegemeinschaften, Jagdbehörden und Jagdbeiräten.

Quellen

- Erstellung von Verbissgutachten. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21. Februar 2017.
- Hege und Bejagung des Wildes in Hegegemeinschaften sowie Hinweise zu Fütterung, Äsungsflächen und Jagdmethoden (HeGe). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III 6 71-20-00.03 vom 19. April 2017.
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW). In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019.